

Beteiligung der MAVen bei Betriebsübergängen

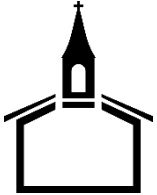
Fachgruppentagung Kirchengemeinden

St. Antoniushaus, Vechta

24.01.2024

Betriebsteilübergang

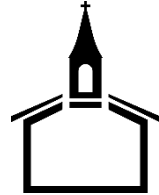
Gemeinde A



Gemeinde B



Gemeinde C



Gemeinde D

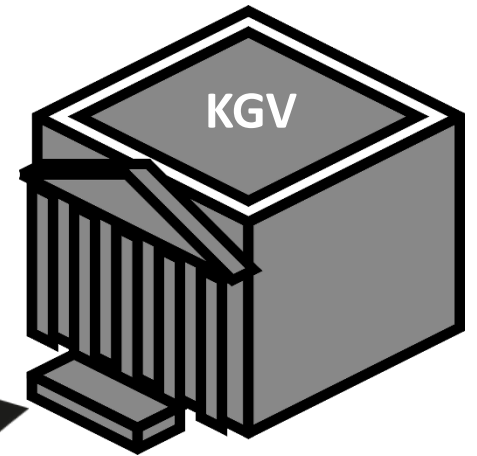


Kita 1 + Kita 2
Rechnungsführer

Kita 3 + Kita 4
Rechnungsführer

Kita 5 + Kita 6
Rechnungsführer

Kita 7 + Kita 8
Rechnungsführer



Rechtsträger - Einrichtungsstruktur

- Bei Änderung der Rechtsträgerstruktur ohne Veränderung der Einrichtungsebene besteht ausschließlich Informationsrecht nach § 27 MAVO
 - „(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.“

Rechtsträger - Einrichtungsstruktur

Dr. Norbert Gescher (ZMV 2017, Ausgabe 2, S. 74 ff.):

- Wird nicht nur die Rechtsträgerstruktur geändert, sondern auch die Einrichtungsstruktur, dann sind Beteiligungsrechte zu prüfen.
- Neustrukturierung ist kein hoheitlicher Akt des Offizials:
 - Es gab Varianten der Neugestaltung
- Der Neuordnung liegen auch Entscheidungen der Dienstgeber zugrunde.
- „Soweit aber ein wenn auch geringer Gestaltungs- oder Handlungsspielraum verbleibt, soll es auch nach der einschlägigen Rechtsprechung zu dem personalvertretungsrechtlichen Vorgaben bei einem Beteiligungsrecht des Personalrats verbleiben.“

MAV-Beteiligung

Eine MAV ist einrichtungsbezogen gewählt

→ Gemeinde = Einrichtung

Die Beteiligungsrechte beziehen sich auf die MAV der jeweiligen Einrichtung

→ Beteiligungsverfahren finden zwischen dem Dienstgeber der jeweiligen Gemeinde und der MAV der Gemeinde statt

Der Dienstgeber (vertretungsberechtigte Organ) ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechte nach MAVO

MAV-Beteiligung

§ 27 MAVO - Informationsrecht

Rechtzeitig:

Zu einem Zeitpunkt, zu dem die MAV noch in die Lage versetzt werden kann, auf das OB und Wie der Betriebsveränderung Einfluss zu nehmen.

Umfassend:

Die MAV muss in die Lage versetzt werden, mit dem Dienstgeber auf Augenhöhe zu verhandeln.

Alle dazu notwendigen Informationen müssen der MAV erteilt werden.



MAV-Beteiligung



§ 27a MAVO – Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 [...]Mitarbeiter ständig beschäftigt sind [...]hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig [...]unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben.
- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere[...]
 2. Rationalisierungsvorhaben; [...]
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

MAV-Beteiligung

Pflicht des abgebenden Dienstgeber zur Information der MAV:

Worüber?

- Zeitpunkt des geplanten BetrÜg
- Art und Weise des BetrÜg
- Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen

Wann?

- Bereits in der Planung
- Rechtzeitig vor dem Vollzug und bevor die Beschäftigten vom BetrÜg betroffen werden

Wie?

- Umfassend
- Fehlerfrei
- Vollständig
- Schriftlich

MAV-Beteiligung

§ 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO – Anhörung- und Mitberatung

„Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen, [...]“

- Bei ersten Überlegungen mit Verschwiegenheitspflicht
- Bei konkreter Planung des BetrÜg

MAV-Beteiligung

§ 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO – Anhörung- und Mitberatung

Umfang der Unterrichtung:

- welche/r Einrichtungsteil/e sind betroffen
- welche Mitarbeiter sind betroffen
- was ist mit den betroffenen Mitarbeitern beabsichtigt
- welcher zeitliche Ablauf

→ Sowohl die, die übergehen als auch die, die bleiben!

MAV-Beteiligung

§ 36 bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 3 MAVO - Planung und Durchführung von Veranstaltungen

- Veranstaltungen durch den Rechtsträger für die Mitarbeiter
- Planung und Durchführung umfasst Art, Zeit und Ort
- Bestimmung der teilnahmeberechtigten Personen
- Zustimmungsverfahren bereits in der Phase der Planung, damit MAV noch Einfluss auf Inhalt, Ablauf und Termin der Veranstaltung hat
- Sollte der DG keine Informationsveranstaltung für die MA planen, kann die MAV auch vom Antragsrecht Gebrauch machen

Antrag nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 MAVO

„Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Voraussetzung: ordnungsgemäßer Beschluss der MAV einen Antrag zu stellen!

Nachfolgender Text ist nur ein Beispiel und kann an die Bedürfnisse/Voraussetzungen in den jeweiligen Einrichtungen angepasst werden:

*Die MAV beantragt, die Planung und Durchführung einer Informationsveranstaltung des Dienstgebers gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 MAVO für die Mitarbeiter*innen, die vom Betriebsübergang in den Kirchengemeindeverband betroffen sind, zur Information über:*

- *Was ist ein Betriebsübergang nach § 613a BGB?*
- *Welche Auswirkungen hat dieser Übergang, insb. wenn die Mitarbeiter widersprechen würden?*
- *...*

Die MAV beantragt, diese Veranstaltung VOR der Versendung der Unterrichtungsschreiben durchzuführen, um die MA entsprechend vorzubereiten, Unsicherheiten abzubauen und ggf. Widersprüche aus Unwissenheit zu verhindern.

MAV-Beteiligung

§ 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO – Zustimmung

„Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung

11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen, [...]“

MAV-Beteiligung

Ob über einen Sozialplan zu verhandeln und dieser abzuschließen ist, unterliegt einer zweistufigen Prüfung:

1. Liegt eine Einrichtungsänderung im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO vor?
 - Wenn: JA
2. Werden durch die Einrichtungsänderung wesentliche wirtschaftliche, für die MA nachteilige Folgen ausgelöst?
 - Abordnungen/Versetzungen, höhere Fahrtzeiten – weitere Wegstrecken, neue Aufgabenbeschreibungen ...

MAV-Beteiligung

Was muss dann geregelt werden?

- Abordnungen/Versetzungen
- Schutz vor weiteren Umsetzungen
- Wegstreckenentschädigungen
- Qualifizierung
- Einrichtungsstruktur
- ...

MAV-Beteiligung

§ 38 Abs. 1 Nr. 13 MAVO – Dienstvereinbarung

„Nach § 38 I Nr. 13 können in einem Sozialplan – in den Grenzen billigen Ermessens – diejenigen Nachteile ausgeglichen bzw. gemildert werden, die den Mitarbeitern infolge einer geplanten Betriebsänderung entstehen [...]“

z.B.

Regelung von Dienstfahrten

Mobiles Arbeiten

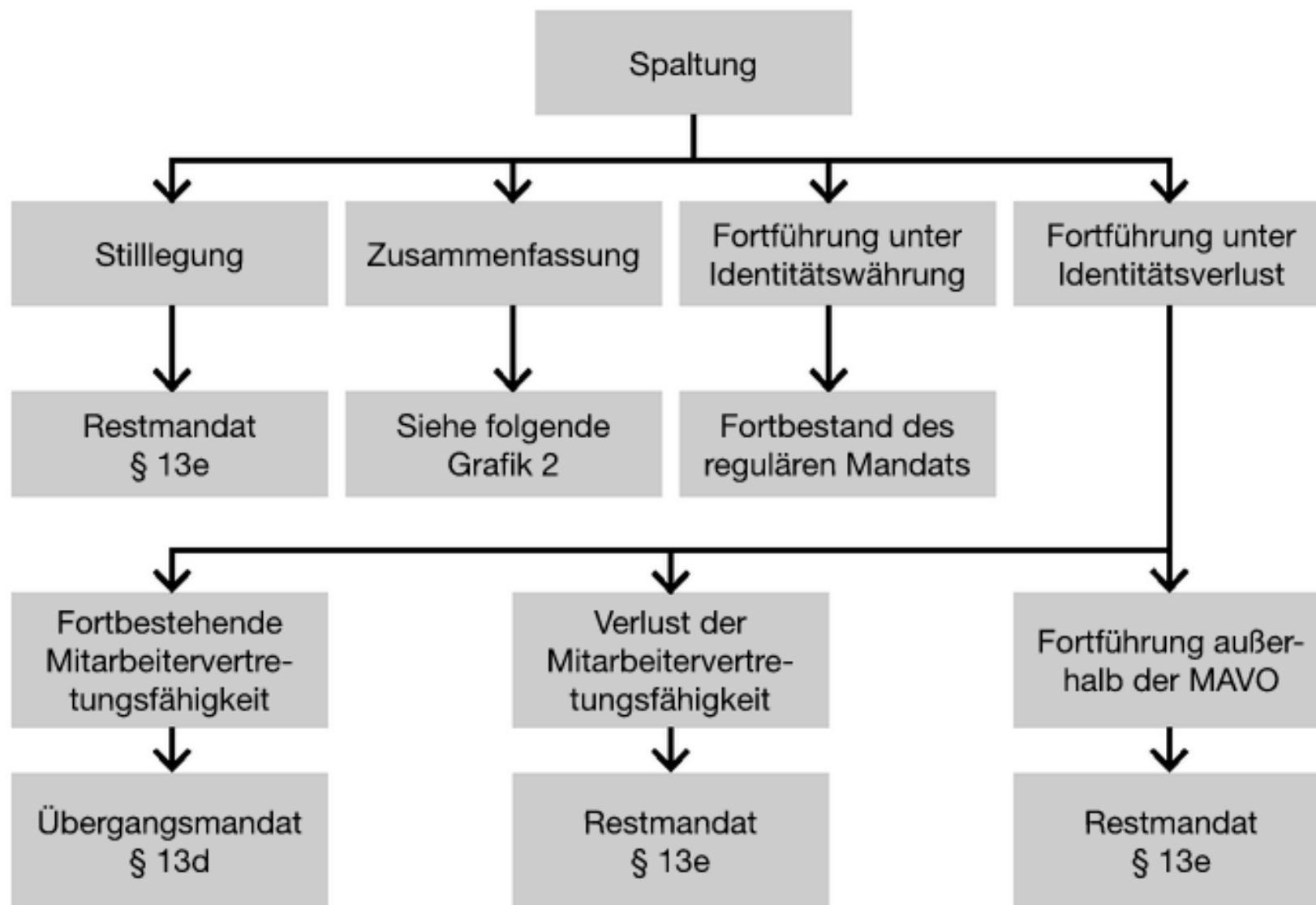
Homeoffice

Tätigkeiten in mehreren Bereichen

Stellenbeschreibungen ...

Bedeutung des Betriebsübergangs für die einrichtungsbezogene MAV

Was passiert nach dem Betriebsübergang?



Nach dem Betriebsübergang

Für die Frage, was nach dem Betriebsübergang passiert, muss geklärt werden, worum es sich handelt:

- Spaltung einer Einrichtung
 - **Aufspaltung:** durch vollständige Aufteilung mehrere eigenständige Organisationseinheiten, die ursprüngliche Einrichtung geht unter
 - **Abspaltung:** bestimmte Teilbereiche werden aus der fortbestehenden Ursprungseinrichtung ausgegliedert
- Zusammenlegung von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen
 - Es entsteht eine neue Organisationseinheit mit neuer Leitungsstruktur

Spaltung und/oder Zusammenlegung

Eine Spaltung kann:

1. zur Stilllegung führen → Restmandat § 13 e MAVO
2. zur Zusammenfassung mit einer anderen Einrichtung führen → Übergangsmandat § 13 d MAVO
3. zum Fortbestand einer MAV-fähigen Einheit führen, die nicht mit einer anderen (Teil)Einrichtung zusammengelegt wird und ihre Identität behält → reguläres Mandat
4. zur Fortführung mit Identitätsverlust → MAV-fähig
Übergangsmandat § 13 d MAVO, nicht MAV-fähig Restmandat 13 e MAVO

Spaltung und/oder Zusammenlegung

Gemeindeteile werden abgespalten:

- bestimmte Teilbereiche (Kitas, Rechnungsführer, ggf. Reinigungskräfte, Hausmeister) werden aus der fortbestehenden Ursprungseinrichtung ausgegliedert
- Ursprungseinrichtung (Gemeinde) bleibt bestehen

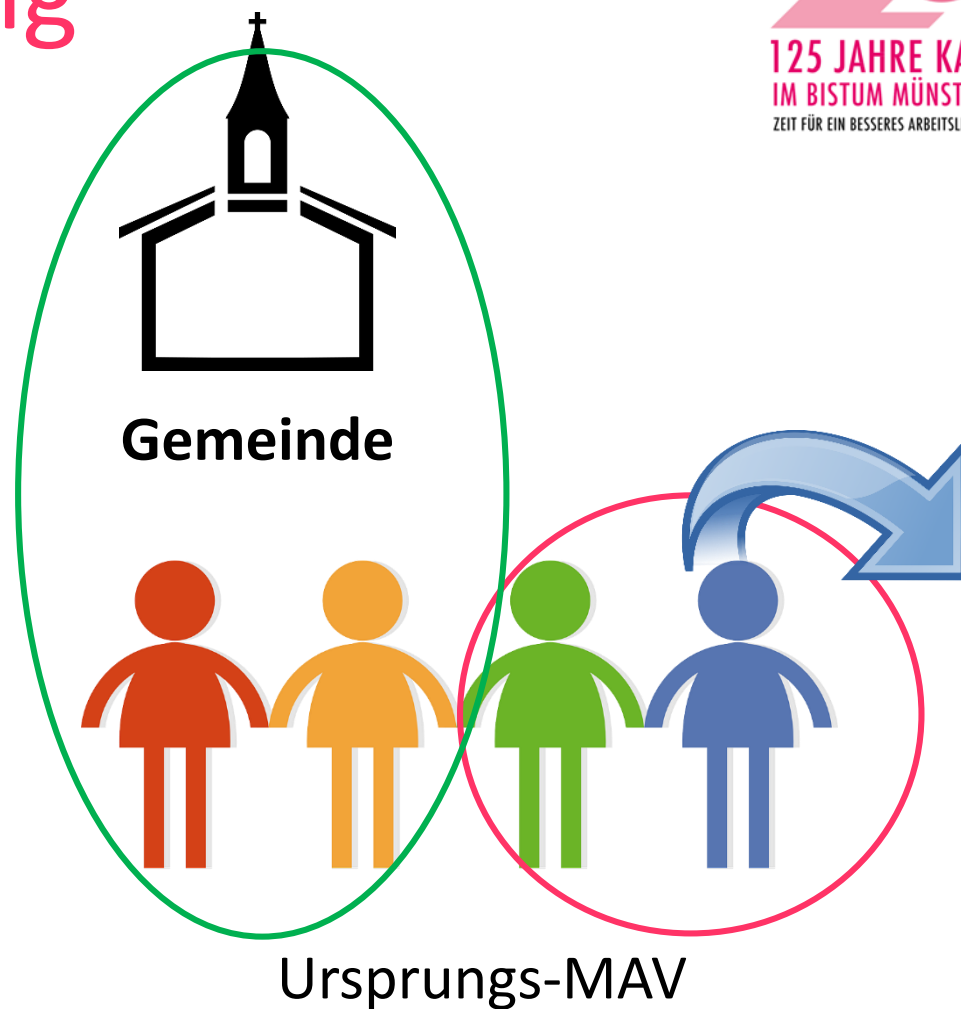
Abgespaltene Teilbereiche werden zusammengelegt

- neue Organisationseinheit (KGV) mit neuer Leitungsstruktur (Ökonom)

Nach dem Betriebsübergang

In den Gemeinden:

- Identitätswahrung
- MAV führt Mandat weiter
- mit den Mitgliedern, die in diesem Teil der Einrichtung verbleiben
- Prüfung § 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO
- § 13a MAVO: Weiterführung der Geschäfte
- Neuwahl (§ 6 MAVO)



Nach dem Betriebsübergang

In den KGV:

- Abgespaltene Einrichtungsteile bilden neue Einrichtung
- Neue Leitungsstruktur
- Übergangsmandat: nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Einrichtungsteil
- Dauer: max. sechs Monate
- Vorbereitung der Neuwahl
- Durch DV Verlängerung des Übergangsmandats auf bis zu 12 Monate

Übergangsmandat und MAV-Wahl



MAV:

- Wahrnehmung des MAV-Mandates
- Benennung eines Wahlausschusses (3-5 Mitglieder)
- Festlegung des Wahltages

Wahlausschuss:

- Erstellung der Wählerlisten
- Prüfung der Vorschläge auf Wählbarkeit
- Bekanntgabe der Kandidaten
- Durchführung der Wahl

MAVen der KGV

Pastoraler Raum	MA KGV	MAV-Mitglieder	Freistellung
Damme	540	11	2
OL/DEL	223	9	0
Friesoythe	456	11	2
CLP/Löningen	631	13	3
VEC	410	11	2
WHV	178	7	0

Haben Sie noch weitere Fragen?

Marion Stichling-Isken

Berufsverband der KAB Münster

[marion.stichling-ischen@kab-
muenster.de](mailto:marion.stichling-ischen@kab-muenster.de)

recht@kab-muenster.de

Tel.: 0251/ 60 97 6-20

